

Nr. in der Abwägungstabelle	Institution	Zusatz	Datum der Antw. Keine Bed.	Datum der Antw. Hinweise/Bedenken
	Behörden/Verbände			
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		05.08.2016
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		10.08.2016; 09.10.2017
3	Erftverband			10.08.2016; 10.10.2017
	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	x	
	Kommunen und Kreise			
4	StädteRegion Aachen	A85 - Amt für Regionalentwicklung und Europa		30.08.2016; 07.11.2017; 08.03.2018
	Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft			
5	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			03.08.2016
	Organisationen			
	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln e.V.	Geschäftsstelle Aachen	x	
	Handwerkskammer		x	
	IHK Aachen			09.08.2016
	Verkehr			
	ASEAG AG			05.09.2016; 04.10.2017
	AVV GmbH		x	
	Versorgungsunternehmen etc.			
	Amprion			05.08.2016; 10.11.2017
	AWA Entsorgung GmbH			31.08.2016
	Deutsche Telekom Technik GmbH		x	
	EBV GmbH			05.09.2016
	enwor GmbH		x	
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH		x	
6	regionetz GmbH			02.08.2016
	Kokereigasnetz Ruhr GmbH			10.11.2017
7	RWE Power Aktiengesellschaft			18.08.2016
	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM			08.08.2016
8	Thyssengas GmbH			28.07.2016
	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH		x	
	Gascade Gastransport GmbH			03.08.2016; 06.10.2017
	Zweckverband Entsorgungsregion Wesr ZEW			
	Unitymedia NRW GmbH			08.08.2016
	Wintershall Holding GmbH			08.08.2016; 03.11.2017
	Vodafone GmbH			30.08.2016; 11.10.2017
	E-PLUS Mobilfunk GmbH			31.08.2016

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB)

10. Änderung des Bebauungsplans 12 - Jahnstraße -

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 05.08.2016		
1.1	<p>Aus bergbehördlicher Sicht werden zu dem Bebauungsplan keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben: Das Plangebiet liegt über auf Braunkohle und Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/oberflächennaher Altbergbau ist im Bereich der Planfläche in den vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.</p>	<p>Die entsprechende Information wird in die Begründung aufgenommen. Auf einen Hinweis auf der Planurkunde wird verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.2	<p>Soweit noch nicht erfolgt wird empfohlen, die RWE Power AG sowie die EBV GmbH am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die EBV hat mit Schreiben vom 07.09.2017 keine Bedenken geäußert. Zur Stellungnahme RWE Power AG siehe Nr. 7.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst - Schreiben vom 10.08.2016 und vom 09.10.2017		
2.1	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wurde im Bebauungsplan unter III 2. ‚Kampfmittelbeseitigung‘ ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

3	Erftverband, Abteilung Recht - Schreiben vom 10.08.2016 und 10.10.2017		
3.1	<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird unter III 6. ‚Grundwasser‘ der Hinweis aufgenommen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
4	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 30.08.2016, 07.11.2017 und 08.03.2018		
4.1	<p>A 70 - Umweltamt Allgemeiner Gewässerschutz Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. • Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen). • Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. 	<p>Die Entwässerung des Plangebietes wird im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt. Die anfallenden Schmutzwässer werden der öffentlichen Kanalisation zugeführt. In das Baugenehmigungsverfahren werden ggf. entsprechende Auflagen / Hinweise zur Ausführung von Kellern und Gründungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p>
4.2	<p>Immissionsschutz</p>		
4.2.1	<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen zurzeit Bedenken. Die in den Kapiteln 8.1 und 8.2 der Textlichen Festsetzungen angesprochenen Lärmgutachten liegen noch nicht vor. Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.</p>	<p>Im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage wurde den zuständigen Behörden ein Schallgutachten von der Schall- und Wärmemesstelle Aachen GmbH (Aachen, 11. Juli 2017) vorgelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
4.2.2	<p>Durch die Schall- und Wärmemesstelle Aachen GmbH wurde das Schalltechnische Gutachten SI - 17/ 094/ 04, Stand: 11 Jul i 2017 erstellt. Im Rahmen des Gutachtens wurde ermittelt, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verkehrslärm • das Einkaufszentrum Langwahn • der Parkplatz des Berufskollegs • die Sport- und Schwimmhalle <p>sich auf das Allgemeine Wohngebiet auswirken.</p>	<p>Das Schalltechnische Gutachten wurde entsprechend der Anregung überarbeitet und mit dem Datum 15. Februar 2018 erneut vorgelegt. Die besonderen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden in den textlichen Festsetzungen unter 7.2 ‚Lärm technischer Anlagen (Sport-/Schwimmhalle)‘ dahingehend ergänzt, dass vor einer Realisierung der angrenzenden Wohnbebauung außenliegende technische Anlagen auf dem Zwischentrakt der Schwimmhalle durch eine Lärmschutzwand in einer Höhe von $\geq 1,80$ m mit einem bewerteten Schalldämmmaß $R_w \geq 20$ dB abzuschirmen sind. Die erforderliche Wandhöhe bezieht sich</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass Überschreitungen der Orientierungs- und Immissionsrichtwerte ermittelt wurden.</p> <p>Im Kapitel 4.1 weist der Gutachter explizit darauf hin, dass entsprechend § 1 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind und nach § 50 BImSchG für bestimmte Nutzungen vorgesehene Flächen so anzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Dem wurde im vorliegenden Fall nachweislich nicht ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Der ermittelte Immissionskonflikt soll durch verschiedene passive Maßnahmen kompensiert werden, da aktive Maßnahme wie z. B. die Errichtung einer Lärmschutzwand nicht realisierbar sind.</p> <p>Um das Vorhaben dennoch realisierbar erscheinen zu lassen, werden Anforderung zum Lärmschutz formuliert. Es werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmpegelbereiche definiert, • erforderliche Dämmmaße festgelegt, • Schalleistungspegel technischer Einrichtungen begrenzt und • ein Verbot öffentlicher Fenster an der Nordseite des I-05 ausgesprochen. 	<p>auf die Oberkante der angrenzenden Attika.</p> <p>Die Begründung unter 6.3 ‚Immissionsschutz‘ wurde entsprechend der vorgenannten textlichen Festsetzungen ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme in Abstimmung mit dem Vorhabenträger erfolgt. Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass er die daraus resultierenden Kosten übernimmt.</p>	
4.2.3	<p>Es bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken, wenn die textlichen Festsetzungen im Abschnitt 7 der 10. Änderung des Bebauungsplans 12 – Jahnstraße – im Entwurf der Offenlage mit Stand 22.02.2018 beibehalten werden.</p>	<p>Die zur 2. Offenlage angepasste textliche Festsetzung 7.2 ‚Lärm technischer Anlagen (Sport-/Schwimmhalle)‘ wird beibehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.3 4.3.1	<p>Bodenschutz und Altlasten</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen derzeit Bedenken. Um die Bedenken auszuräumen sind folgende Punkte in die Begründung / Textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der gesamte Bereich der Bebauungsplanänderung befindet sich auf der altlastverdächtigen Fläche ‚Ehemalige Drahtfabrik‘ (Kataster-Nr. 5103/0203). - Auf dem Altstandort war seit mindestens 1830 bis Ende des 2. Weltkrieges eine Drahtfabrik ansässig. Der Bereich wurde großräumig mit Fremdmaterial angeschüttet und befestigt. Auf dem Betriebsgelände sind bereichsweise Untersuchungen vorgenommen worden, jedoch nicht im Bereich des Schwimmbades und der Eisssporthalle. - Bei den Untersuchungen wurden u.a. inhomogene, z.T. schwermetallhaltige Auffüllungen (i.w. Blei und Zink) in unterschiedlicher Mächtigkeit vorge- 	<p>Innerhalb des Bebauungsplanes wird unter III 3. ‚Altlasten‘ darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der altlastverdächtigen Fläche ‚Ehemalige Drahtfabrik‘ (Kataster Nr. 5103/0203) befindet.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend des Hinweises ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>funden. Da es sich um eine inhomogene Zusammensetzung der Anschüttung handelt, und aufgrund des weiten Probenahmerrasters der vorgenommenen Bodenuntersuchung können bisher unbekannte, lokal begrenzte Verunreinigungen des Untergrundes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>- Aus diesem Grund sind alle Erdarbeiten im Bereich der altlastverdächtigen Fläche gutachterlich zu begleiten.</p> <p>Außerdem sind Umnutzungen und Baumaßnahmen im Bereich der altlastverdächtigen Fläche dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten zur Stellungnahme vorzulegen.</p>		
5	NABU - Schreiben vom 03.08.2016 und 11.10.2017		
5.1	<p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes 12 bestehen keine Bedenken. Der Erhalt der Alleebäume in der August-Thyssen-Straße ist unbedingt zu garantieren. Die Bäume sind während der Bauarbeiten entsprechend zu schützen.</p>	<p>Der Baumbestand der August-Thyssen-Straße liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Erhalt des Baumbestandes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Baugenehmigungsverfahren werden entsprechende Auflagen zum Schutz des Baumbestandes aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	<p>Vor Abriss der Halle ist diese gründlich von einem Fachmann auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.</p>	<p>Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung haben sich keinerlei Hinweise auf aktuelle Vogelbruten oder Fledermausquartiere ergeben. Sollte der Abriss zwischen dem 01.03. und dem 31.10. eines Jahres erfolgen, ist eine erneute Überprüfung notwendig. In den Bebauungsplan wurde bereits ein entsprechender Hinweis unter III 5. ‚Artenschutz‘ aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6.	regionetz GmbH - Schreiben vom 02.08.2016		
6.1	<p>Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches wird mitgeteilt, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die bestehenden Verkehrsflächen der August-Thyssen-Straße und der Jahnstraße erschlossen. Die Neubebauung des Grundstückes der heutigen Eissporthalle setzt keine Erweiterung des Gasnetzes voraus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.2	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen bzw. Kabel entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass entsprechend der Richtlinien (DVGW-Regelwerk GW 125) bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen sind.</p>	<p>Es besteht kein Regelungsbedarf im Bebauungsplanverfahren, da sich die Anregung auf die konkrete Umsetzung bezieht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

7.	RWE Power AG - Schreiben vom 16.08.2016		
7.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 ‚Geotechnik‘ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 ‚Baugrund‘ - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen‘, der DIN 18196 ‚Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke‘ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>	<p>Das gesamte Plangebiet wird aufgrund der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind und ein entsprechender Hinweis in die Planurkunde aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
8.	Thyssengas GmbH - Schreiben vom 28.07.2016		
8.1	<p>Am nördlichen Rand innerhalb der Jahnstraße verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L038/003/000 der Thyssengas GmbH. Die stillgelegte Leitung L038/002/001 befindet sich am südlichen und östlichen Rand des geplanten Bebauungsplanes.</p> <p>Die Gasfernleitung L038/003/000 liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung kann nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zugestimmt werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>1. Die Gasfernleitung L038/003/000 ist im Bebauungsplan nachrichtlich</p>	<p>Die Gasfernleitung L038/003/000 wird nachrichtlich entsprechend im Bebauungsplan und in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren Anregungen beziehen sich auf konkrete Bau- und Erschließungsmaßnahmen und können nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>inklusive des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH darzustellen.</p> <p>2. In der textlichen Begründung ist auf die Gasfernleitung hinzuweisen.</p> <p>3. Die Gasfernleitung L038/003/000 ist bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>4. Das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH ist anzuwenden.</p> <p>5. Die Thyssengas ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		
8.2	<p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p>	<p>Im Bereich der Gasfernleitung sind keine neuen Baumstandorte geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>